

II-5085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum National-
rat Deutschmann und Genos-
sen (2465/J)

Wien, am 7. Mai 1979

2425AB

1979-05-09

zu 2465/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Deutschmann und Genossen haben am 15. März 1979 unter der Nr. 2465/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend aufklärungsbedürftige Äußerungen zur Volksgruppenfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Meinung, daß den Angehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheit derzeit der Weg in den öffentlichen Dienst verschlossen ist?
- 2) Worauf stützt der Bundesminister diese Auffassung?
- 3) Worauf stützt der Bundesminister seine Auffassung, wonach die jugoslawisch-österreichische Grenze die am meisten geöffnete Europas und der Welt sei?
- 4) Was hat der Bundesminister im Falle der Verhaftung und Verurteilung der beiden österreichischen Staatsbürger Lackner und Wogatei unternommen?
- 5) Wie viele Fälle von Verhaftungen österreichischer Staatsbürger in Jugoslawien sind dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Jahr 1978 zur Kenntnis gelangt?
- 6) Was hat der Bundesminister in diesen Fällen unternommen?"

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n

./.

- 2 -

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2):

Es ist keineswegs meine Meinung, daß den Angehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheit derzeit der Weg in den öffentlichen Dienst verschlossen ist. Als österreichischen Staatsbürgern ist den Angehörigen der genannten Minderheiten gemäß Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142, der gleiche Zugang zu den öffentlichen Ämtern garantiert.

Meine Äußerung ist so zu verstehen, daß sich die Angehörigen der Minderheit vermehrt um die Aufnahme in den öffentlichen Dienst bewerben und dazu auch ermutigt werden sollten.

Zu 3):

Hier wurden meine Äußerungen ungenau wiedergegeben. Ich sagte, und das erscheint mir angesichts des Umfanges des Personen- und Gütertauschs als durchaus gerechtfertigt, daß die Grenze zwischen Österreich und Jugoslawien heute die offenste Europas und der Welt zwischen Staaten verschiedener Gesellschaftsordnung ist.

Zu 4):

Gerhard Lackner und Paula Wogatei wurden am 23. September 1978 in Cakovec verhaftet und am selben Tag nach Marburg überstellt. Das Generalkonsulat Laibach wurde am 26. September 1978 von der Verhaftung verständigt.

Sofort nach Verständigung von der Verhaftung hat das Österreichische Generalkonsulat Laibach beim Gemeindegericht Marburg und beim slowenischen Republiksekretariat für internationale Zusammenarbeit nach dem Haftgrund angefragt und versucht, mit den Verhafteten Kontakt aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurde auch der Vertrauensanwalt eingeschaltet.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat von Anfang an das Bundesministerium für Justiz und das Bundesmini-

- 3 -

sterium für Landesverteidigung auf dem laufenden gehalten und mit ersterem hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Fragen das Einvernehmen gepflegt.

Unter Einschaltung der Botschaft Belgrad konnten Besuchsge-nehmigungen für den österreichischen Generalkonsul in Laibach erreicht werden, der seinerseits wieder die Bewilligung für Besuche der Familienangehörigen bei den Verhafteten erwirkte.

Im weiteren Verlauf half das Generalkonsulat Laibach bei der Klärung verschiedener Fragen arbeits-, sozial- und versicherungsrechtlicher Natur und versorgte die Verhafteten mit Taschengeld, Toilettartikeln, Lesestoff und der Jahreszeit angemessenen Kleidungsstücken.

Bei der mündlichen Hauptverhandlung am 19. Februar 1979 wurden der Generalkonsul und die Ehegatten zwar zur Eröffnung zugelassen, jedoch vom weiteren Prozeßverlauf ausgeschlossen. Erst bei der Urteilsverkündung am 9. März 1979 konnten der Generalkonsul und die Ehegatten wieder anwesend sein.

Versuche der Botschaft Belgrad und des Generalkonsulates Laibach zur Beistellung von Wahl- anstelle von Pflichtverteidigern waren angesichts der Tatsache erfolglos geblieben, daß das Verfahren für geheim erklärt und damit die Teilnahme von Zivilverteidi-gern ausgeschlossen worden war. Das Generalkonsulat Laibach stand aber von Anfang an mit den Pflichtverteidigern in Verbindung. Es hat diese nach Möglichkeit mit Entlastungsmaterial versorgt und mit ihnen die Vorgangsweise bei der Prozeßführung bzw. nach der Urteils-verkündung die Frage der Zweckmäßigkeit einer mittlerweile erfolgten Berufung erörtert. Das Generalkonsulat hat sich auch, freilich vergeblich, um die Zulassung von Vertretern der österreichischen Massenmedien zur Verhandlung bemüht.

Auch nach dem Rechtskräftigwerden des Urteils werden seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und der österreichischen Vertretungsbehörden in Jugoslawien alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Begnadigung oder vorzeitige Entlassung der Inhaftierten zu erreichen.

- 4 -

Zu 5):

Im Jahre 1978 sind dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten 8 Verhaftungen österreichischer Staatsbürger in Jugoslawien zur Kenntnis gekommen.

Zu 6):

In allen obigen Fällen wurde von der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde sofort nach Bekanntwerden der Verhaftung mit den lokalen Behörden und den Verhafteten selbst Kontakt aufgenommen. Hierüber wurde an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten berichtet, welches - sofern diese noch nicht informiert waren - die Familienangehörigen der Verhafteten verständigte. Grundsätzlich stehen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten folgende Mittel zur Verfügung, die auch in den vorliegenden Fällen je nach Bedarf zur Anwendung gelangten: Entgegennahme eines Depots der Angehörigen zur Finanzierung eines Verteidigers; Unterstützung bei der Auswahl eines Verteidigers; Gefängnisbesuche; Vermittlung von Gefängnisbesuchen der Angehörigen; Weiterleitung von Paketen an die Häftlinge; Verhandlungen mit den Justizbehörden über Enthaltung gegen Kautionshöhe; Bemühungen zur Beschleunigung des Verfahrens; gegebenenfalls Veranlassung einer medizinischen oder psychologischen Betreuung des Häftlings; Weitergabe von entlastendem Beweismaterial an den Verteidiger; Unterstützung von Gnadengesuchen.

